



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 15 / 2016-20

**Antragsteller:** Spelausschuss

**Satzung/Ordnung:** Spielordnung

**Antrag:** Änderung § 14, Ziffer 6, (1), (Wertung von Sperren)

---

**Bisher:** Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 21, 22 werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts der gegnerischen Mannschaft oder des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird, zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit.

**Neu:** Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 21, 22 werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts ~~der gegnerischen~~ einer Mannschaft oder des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird, zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit

**Begründung:** Bei einem Spielausfall wegen Nichtantritt sollte ein gesperrter Spieler grundsätzlich eine mögliche Sperre angerechnet bekommen. In unteren Ligen kommt es teilweise zu Spielausfällen, weil mehrere Spieler verletzt und / oder gesperrt sind. Bei der bisherigen Regelung könnte es somit zu weiteren Ausfällen kommen, wenn Verletzungen nicht zur Rückkehr anderer Spieler führen.